

**Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit  
dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Informatik und  
Mathematik  
an der Universität Passau**

**Vom 12. September 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Informatik und Mathematik an der Universität Passau vom 27. April 2016 (vABIUP 2016 S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift zu § 27 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Halbsatz 2 wird der Passus „70 % besten“ durch den Passus „besten 70 Prozent der“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 Satz 2 werden das Zitat „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8“ durch das Zitat „§ 3 Satz 1 Nr. 7“ und das Datum „6. August 2007“ durch das Datum „25. November 2016“ ersetzt.
    - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. <sup>1</sup>Einen Nachweis von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten über die Kompetenz, ein Problem aus dem Themenschwerpunkt des qualifizierenden

Hochschulabschlusses innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darstellen zu können. <sup>2</sup>In der Regel erfolgt dieser Nachweis durch eine Bachelorarbeit kann aber auch durch eine andere vom Bewerber oder der Bewerberin verfasste wissenschaftliche Arbeit erfolgen.“

- b) In Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Immatrikulation“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Modulkatalogen“ durch die Wörter „Fachstudien- und Prüfungsordnungen in Verbindung mit den Modulkatalogen“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „erbrachten und“ gestrichen.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 entfällt die Satznummerierung von Satz 1 und Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) <sup>1</sup>Bis zum Ende des ersten Semesters ist der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. <sup>2</sup>Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, sind spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>3</sup>Die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die 20 bzw. 30 ECTS-Leistungspunkte in bestimmten Modulen zu erbringen sind. <sup>4</sup>Erfüllt der oder die Studierende die Vorgaben nach Satz 2 am Ende seines oder ihres zweiten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird er oder sie unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruchs exmatrikuliert.“
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 5 wird das Zitat „Abs. 6“ durch das Zitat „Abs. 7“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.
  - e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7 und im neuen Absatz 7 wird in Satz 5 das Zitat „Abs. 3 und 4“ durch das Zitat „Abs. 3, 4 und 5“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird der Passus „nicht bestanden wurde oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „nicht bestanden wurde“ gestrichen.
    - cc) In Nummer 3 wird das Zitat „(Abs. 6 Satz 3)“ durch das Zitat „(Abs. 7 Satz 3)“ ersetzt.
  - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und das Zitat „Abs. 3, 4 und 6“ wird durch das Zitat „Abs. 3, 4, 5 und 7“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „in Sitzungen“ gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „Förmliche“ gestrichen und die Wörter „in Prüfungsangelegenheiten“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses oder des oder der Vorsitzenden“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „Gegen nachteilige Bescheide“ die Wörter „zu personenbezogenen Prüfungsentscheidungen“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Wörter „zu Beginn jedes Semester“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Satz 3 wird Satz 2.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und das Zitat „Satz 3“ wird durch das Zitat „Satz 2“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder nicht zugelassene Hilfsmittel“ durch den Klammerzusatz „(z.B. durch Unterschleif, Plagiat oder nicht zugelassene Hilfsmittel)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Ein Plagiat liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig geistiges Eigentum anderer verletzt wird, indem das von einem oder einer anderen geschaffene, urheberrechtlich geschützte Werk oder von einem oder einer anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze unter Anmaßung der Autorenschaft unbefugt verwertet werden; entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Werden dem Kandidaten oder der Kandidatin im Laufe seines oder ihres Studiums wiederholt erhebliche Täuschungen oder entsprechende Versuche in besonders schweren Fällen nachgewiesen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsanspruch für die Masterprüfung des jeweiligen Studiengangs endgültig entziehen.“

ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

ff) Nach dem neuen Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„<sup>6</sup>Schriftliche Arbeiten wie Referate, Seminararbeiten, Masterarbeiten o.ä. sind unter Beachtung der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABIUP Seite 283) in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. <sup>7</sup>Solche schriftlichen Arbeiten sind in der Regel auch in der durch den Prüfer oder die Prüferin vorgegebenen elektronischen Form einzureichen. <sup>8</sup>Insbesondere sind beizufügen:

- Versicherung, dass die schriftliche Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfe verfasst wurde sowie, dass alle verwendeten Hilfsmittel und Quellen sowie wörtlich oder sinngemäß übernommene Passagen aus anderen Werken kenntlich gemacht wurden.

- schriftliche Erklärung, dass einer Überprüfung unter Zuhilfenahme von Dienstleistungen Dritter (z.B. Anti-Plagiatssoftware) zugestimmt wird.“

9. In § 16 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Klausuren“ durch die Wörter „Schriftliche Prüfungsleistungen“ ersetzt.
10. In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „erstmals“ gestrichen.
11. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Passus „in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise“ das Wort „in“ durch das Wort „für“ ersetzt und das Wort „umfassende“ gestrichen.
12. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ist grundsätzlich“ die Wörter „über das Prüfungssekretariat“ gestrichen und nach dem Passus „schriftlicher Form“ eingefügt.

## 13. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden das Komma und die Wörter „in dem die Masterarbeit gefertigt werden soll“ durch den Passus „nach Nr. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Immatrikulationsbescheinigung“ durch die Wörter „die Nachweise nach Abs. 1“ ersetzt.
    - bbb) Nummer 2 wird gestrichen.
    - ccc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
  - cc) In Satz 4 werden die Wörter „zu erbringen“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird Halbsatz 2 gestrichen.

## 14. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der Themenstellung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beziehungsweise Prüfer oder Prüferin“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „wobei die Arbeit eine deutsche Zusammenfassung enthalten muss“ gestrichen.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zuteilung des Themas“ durch die Wörter „Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ ein Strichpunkt und die Wörter „in der Fachstudien- und Prüfungsordnung können hierzu einheitliche Vorgaben gemacht werden“ angefügt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gebundenen Exemplaren und in“ ein Komma und die Wörter „von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegter“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „soll eine Zusammenfassung enthalten“ ein Komma und die Wörter „bei Abfassung in einer anderen Sprache muss sie eine deutsche oder englische Zusammenfassung enthalten“ eingefügt.
- f) In Absatz 8 Satz 4 werden nach dem Passus „`nicht ausreichend´ bewertet, ist“ die Wörter „die Masterarbeit“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „zur Bearbeitung übernehmen“ ein Komma und die Wörter „sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird“ eingefügt.
- bb) In Satz 9 wird das Zitat „§ 9 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 7“ ersetzt.
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 entfällt die Satznummerierung und Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Teilprüfungsnoten“ ersetzt.
16. Der bisherige § 24 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sollten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung ausgestellt werden.“

17. In § 26 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Möchte ein Studierender oder eine Studierende zusätzliche Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen absolvieren, ist der Antrag bei dem Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Veranstaltung zu stellen; eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.“

18. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Zitat „§§ 3, 4, 6 und 8“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3 und im neuen Satz 3 wird das Zitat „Satz 3“ durch das Zitat „Satz 2“ ersetzt und der Passus „vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748)“ gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 finden § 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Nummer 5 Buchstabe b keine Anwendung auf Studierende, die bei Inkrafttreten nach Satz 1 bereits in einem Studiengang nach § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Informatik und Mathematik an der Universität Passau immatrikuliert waren. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 findet Nummer 14 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa keine Anwendung auf Studierende, bei denen die Zuteilung des Themas der Masterarbeit bereits vor dem 1. Oktober 2019 erfolgt ist. <sup>4</sup>Auf diese Studierenden findet weiterhin § 21 Absatz 6 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science der Fakultät für Informatik und Mathematik an der Universität Passau vom 27. April 2016 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Februar 2019 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 10. September 2019, Az.: IV/5.I-10.3950/2019.

Passau, den 12. September 2019

UNIVERSITÄT PASSAU

Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 12. September 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. September 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. September 2019.